

## **Szenario für die Aktivierung der Verfahren zum Sperren von Zahlungen in Bezug auf die Republik Polen - Fristen**

Mit Urteil vom 16. Februar 2022 hat der Europäische Gerichtshof in seiner Plenarsitzung die Klagen Ungarns und Polens gegen den Rechtsstaatsmechanismus [Konditionalitätsmechanismus] abgewiesen, der die Verwendung von Mitteln aus dem Unionshaushalt davon abhängig macht, dass die Mitgliedstaaten die Rechtsstaatlichkeit einhalten.

In diesem Artikel soll ein mögliches Szenario für die Einleitung von Verfahren zum Sperren von Zahlungen gegen Polen auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union skizziert werden.

In der oben genannten Verordnung werden zwei Phasen der Aktivierung des Konditionalitätsmechanismus festgelegt: die Verwaltungs- und die Entscheidungsphase.

### **Verwaltungsphase**

Die Analyse der Bestimmungen der Verordnung 2020/2092 zeigt, dass die Europäische Kommission zunächst intern bewertet, ob Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung). Für ihre Bewertung zieht die Europäische Kommission Informationen aus verfügbaren Quellen heran. Es gibt keine materiellen Grenzen (Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung). Bei dieser Bewertung kann die Europäische Kommission zusätzliche Informationen von dem Mitgliedstaat anfordern, ist aber nicht dazu verpflichtet (Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung 2020/2092). **Die Europäische Kommission hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Polen am 23. November 2021 ein Schreiben zukommen lassen.**

Wenn die Kommission aufgrund des von ihr eingeleiteten internen Verfahrens zu der Auffassung gelangt, dass hinreichende Gründe für die Anwendung des so genannten Konditionalitätsmechanismus vorliegen könnten, **erhält Polen eine so genannte schriftliche Mitteilung**, in der die Tatsachen und die spezifischen Gründe für diesen Standpunkt dargelegt werden (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2020/2092).

Bei der Übermittlung der in Absatz genannten Mitteilung an Polen. 2, **setzt die Europäische Kommission eine Frist von mindestens einem Monat und nicht mehr als drei Monate für die Abgabe einer Stellungnahme fest** (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung 2020/2092).

Anschließend wird die **Europäische Kommission den polnischen Standpunkt oder das Fehlen** eines solchen bewerten (Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung 2020/2092). Was die Frist für die Kommission anbelangt, so ist die Bestimmung sehr unpräzise. Einerseits wird eine Frist von einem Monat angegeben, andererseits wird jedoch die Formulierung „**indikative**

Frist“ und „**angemessene** Frist“ verwendet, was nicht ausschließt, dass die Kommission die Bewertung jederzeit, sogar innerhalb eines Tages, vornimmt.

Sollte die Europäische Kommission mit der polnischen Antwort nicht zufrieden sein, **wird Polen von den geplanten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und kann nur innerhalb eines Monats zu deren Verhältnismäßigkeit Stellung nehmen** (Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung 2020/2092).

### **Entscheidungsphase**

**Nach Erhalt der polnischen Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist für dessen Übermittlung ersucht die Europäische Kommission** innerhalb eines Monats den **Rat der Europäischen Union**, über die Anwendung des sogenannten Konditionalitätsmechanismus zu entscheiden (Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung 2020/2092).

**Der Rat der Europäischen Union beschließt mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Eingang des Vorschlags der Europäischen Kommission und, in hinreichend begründeten Fällen, spätestens drei Monate nach Eingang des Vorschlags** (Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung 2020/2092). Aus Erwägungsgrund 26 der Verordnung 2020/2092 ergibt sich, dass, wenn Polen den Präsidenten des Europäischen Rates ersucht, die Angelegenheit zur Erörterung an den Europäischen Rat zu verweisen, die Maßnahmen nicht beschlossen werden, bevor der Europäische Rat einen Standpunkt eingenommen hat, der **bis zu drei Monate** nach der Vorlage des Vorschlags der Europäischen Kommission an den Rat der Europäischen Union gelten kann.

Ausgehend von der Annahme, dass die Kommission das Verfahren am Tag nach der Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-157/21 *Polen/Parlament und Rat der Europäischen Union* einleitet, sieht der Zeitplan für das Vorgehen gegen Polen unter Berücksichtigung der in der Verordnung festgelegten Mindestfristen wie folgt aus:

- (a) **17. Februar 2022** - Einleitung des Verfahrens - schriftliche Mitteilung an die Europäische Kommission;
- (b) **17. März 2022** - die Stellungnahme durch Polen;
- (c) **18. März 2022** - die Kommission nimmt eine Bewertung der polnischen Position vor (unter der Annahme, dass die Kommission den Standpunkt Polens innerhalb eines Tages und nicht innerhalb einer „indikativen Frist von einem Monat“ bewerten wird);
- (d) **18. April 2022** - Polen nimmt zu den Maßnahmen im Rahmen des von der Kommission vorgeschlagenen Konditionalitätsmechanismus Stellung;
- (e) **18. Mai 2022** - die Europäische Kommission schlägt dem Rat vor, den sogenannten Konditionalitätsmechanismus anzuwenden;
- (f) **18. Juni 2022** - der Rat stimmt mit qualifizierter Mehrheit über die Anwendung des Konditionalitätsmechanismus ab, **es sei denn, Polen beantragt, dass der Europäische Rat mit dieser Rechtssache befasst wird**;

- (g) **spätestens am 18. August 2022** - der Rat stimmt mit qualifizierter Mehrheit über die Anwendung des Konditionalitätsmechanismus ab - **wenn Polen beantragt, dass der Europäische Rat mit dieser Rechtssache befasst wird. Tritt der Europäische Rat nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags der Kommission an den Rat zusammen, so beschließt der Rat selbst über die Maßnahmen.**

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der oben genannte Zeitplan von dem schnellstmöglichen Termin für die Einleitung der Verfahren zum Sperren von Zahlungen gegen Polen ausgeht, dieser Zeitraum kann jedoch verlängert werden. Der weitere Verlauf der Ereignisse hängt von der Entscheidung der Europäischen Kommission ab, das Verfahren einzuleiten. Es sei daran erinnert, dass sich die Europäische Kommission in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2020 verpflichtet hat, Leitlinien für die Anwendung der Verordnung auszuarbeiten und anzunehmen. Diese Leitlinien sollen nach Ansicht der Kommission alle wesentlichen Elemente berücksichtigen, die sich aus dem Urteil ergeben. Die Zeit wird also zeigen, ob die EU-Institutionen an einer verlässlichen Bewertung der korrekten Verwendung von EU-Mitteln interessiert sind oder nur an einem Schnellverfahren, das darauf abzielt, Zahlungen für die diejenigen Mitgliedstaaten zu sperren, die sich offen gegen eine Ausweitung der Kompetenzen der Europäischen Union außerhalb des Vertrags aussprechen.